

# RS OGH 2000/3/2 15Os4/00 (15Os6/00)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2000

## Norm

StGB §107 Abs1

StGB §107 Abs2

StPO §281 Z9 lit a

## Rechtssatz

Für die gefährliche Drohung wird keine bestimmte Form verlangt. Sie kann sowohl mündlich von Person zu Person oder fernmündlich, als auch - wie hier - schriftlich geäußert werden oder in (für den Bedrohten unmissverständlichen) Gesten, Andeutungen oder in sachlichen Vorkehrungen zum Ausdruck kommen. Sie muss nicht unmittelbar gegenüber dem Bedrohten geschehen, sondern kann auch - wie im aktuellen Fall - mittelbar durch einen Dritten geäußert werden, sofern der Täter die Absicht hat, dass sie dem Adressaten zur Kenntnis gelangt und diese Kenntnisnahme nach Lage des Falles naheliegend oder zumindest nicht ausgeschlossen ist.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 4/00  
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 15 Os 4/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113321

## Dokumentnummer

JJR\_20000302\_OGH0002\_0150OS00004\_0000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)